

Halle und Umgebung.

Halle a. S., 18. Dezember.

Exlibris-Ausstellung im städtischen Museum auf der Moritzburg.

Vom nächsten Sonntag ab findet im städtischen Museum in der Moritzburg eine Ausstellung alter Exlibris statt. Unter Exlibris versteht man bedruckte Blättchen, welche ähnlich wie Etiketts in ein Buch eingeklebt werden, um den Besitzer desselben zu kennzeichnen. Der Ausdruck Exlibris stammt daher, daß der Text auf diesen Etiketts früher meist mit den lateinischen Worten „Ex libris“ (= Von den Büchern des...) begann. Auch die Namen, Bucherzeichen oder Bibliothekszeichen werden dafür angewandt, doch ist Exlibris heutzutage der gebräuchlichste Ausdruck.

Schon vor der Erfindung der Buchdruckerkunst wurden Eigentumszeichen — meist Wappen — in die Buchdeckel eingemalt, später wurden sie auf Zettel gedruckt und in die Bücher eingeklebt oder eingekleben. Ihr Format war verschieden je nach der Größe der Bücher und dem Geschmack der Besitzer; im 16. Jahrhundert kommen Bucherzeichen von über 40 Zentimeter Höhe vor, ebenso in der Kunst. Neben unbedeutenden und direkt unphönen gab es zu allen Zeiten auch Exlibris von Künstlern allerersten Ranges. Ebenso wenig wie zu Beginn der Exlibrismode Künstler wie Albrecht Dürer, Luc. Cranach d. Ältere, und viele andere es verschmähten, ihre Kunst diesem Blättchen zu widmen, ebenso wenig verlassen noch heute Männer von dem Rufe eines Klinger, Greiner, Gebhard usw. ihre Hand der Exlibriskunst. Nur von Altmeister Mengel, der sonst so viele Gelegenheitsblätter (Tischkarten, Einladungen, Programme usw.), besitzen wir nicht ein einziges Bucherzeichen.

Die Herstellung erfolgte anfangs in Holzschnitt oder Kupferstich (bzw. Radierung), seit Anfang des vorigen Jahrhunderts auch in Lithographie und Stahlstich, später in allen durch die Photographie unterstützten Techniken.

Dargestellt finden wir auf den Exlibris im 15. und 16. Jahrhundert meist Wappenschilder, entweder allein stehend oder gehalten von Heiligen, Rittern, Damen, Tieren und so weiter, oft eingebaut in Nischen und Säulenkapitäl, mit und ohne Figuren oder umgeben von freisicheren Kränzen. Im 17. Jahrhundert treffen wir zwar auch noch manchmal Wappenschilder in vollem Kranz, oben und unten begrenzt durch ein Namensband. Diese Darstellungsweise erhält sich dann bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts, wo wir fast durchweg feste und unphöne Handwerkerarbeit antreffen. Das ändert sich aber gründlich in der Periode des „Rokokos“. Die Wappendarstellungen zeigen jetzt den stolischen Uebermut, der das Ornament in unjmetrische, phantastische, muschelartige Formen zerfließt, einen Uebermut, der es magt, selbst den wohlbekanntesten heraldischen Regeln kraftbewußt ein

Schnippen zu schlagen. Daneben beginnt hier auch schon die allegorische Darstellung, welche in der Periode des Rokkos zum vollen Ausbau kommt und noch bis zur Neuzeit das Terrain beherrscht. Hier sehen wir alle möglichen Götter und Göttinnen, Heilige und Heiden, symbolische Tier- und Pflanzengruppen, Schäfer, Putten, ganze Genrebilder und Bilderrästel. Seit dieser Zeit haben wir eigentlich in der Darstellungsweise nichts Neues mehr erlebt. Nur darauf sei noch hingewiesen, daß schon vor früh an auch Porträts als Exlibris verwendet wurden, daß man im 18. Jahrhundert stiehe, das Innere von Bibliotheken darzustellen, und daß man schließlich seit derselben Zeit sich oft mit verzierten Namenstafeln als Exlibris begnügte.

Die in der Moritzburg ausgestellten Exlibris umfassen vier Jahrhunderte, von etwa 1470—1870. Auf Ausstellung späterer Erzeugnisse wurde aus Rücksicht auf das Mißverhältnis nur ein sehr geringer Teil (etwa 130) der großen, aus Hallischen Privatbesitz stammenden Sammlung ausgestellt werden. Die Zusammenstellung bietet uns ein getreues Spiegelbild der Stil- und Geschmacksentwicklung der graphischen Kunst. Es wurde Wert darauf gelegt, stets die für ihre Entstehungszeit charakteristischsten Stücke auszuwählen.

Gläubiger-Schulverband für die Provinz Sachsen.

Auf Veranlassung des Kaufmännischen Vereins fand im Saale des Hotels „Zur goldenen Äugel“ eine Versammlung statt, die sich mit der Frage der Begründung des Gläubiger-Schulverbandes für die Provinz Sachsen und Anhalt beschäftigte.

Der Vorsitzende, Herr Stadtverordneter C. Probst, eröffnete die Versammlung mit Worten der Begrüßung und wies darauf hin, wie zweckmäßig es wäre, in dieser so wichtigen Angelegenheit in Magdeburg gemeinsam vorzugehen. Er erteilte sodann Herrn Dr. Erich Hübener-Magdeburg, dem Syndikus des Verbandes der Großkaufleute zu Magdeburg, das Wort zu einem Referat über „Motive, Tätigkeit, Erfolge und Ziele von Gläubiger-Schulverbänden.“

Der Redner führte aus, es handele sich einmal um die Frage der Reform unseres Konkursrechts, zum anderen um die Frage nach dem Erfolg des als Konkursverwalter fungierenden Anwalts durch kaufmännische Sachverständige, zum dritten um die Frage nach Schaffung einer Möglichkeit, die natürliche, weil menschlich-allgemeinschliche Aneignung der Gläubiger in entscheidenden Momenten zu beteiligen. Der Referent schloß dann die Eigenart der einzelnen Verbände, das Wichtigste aus ihren Statuten, ihre zahlenmäßigen Erfolge und illustrierte ihre Tätigkeit durch Einführung vieler Beispiele aus dem praktischen Leben. Sodann kam er auf den Statutenentwurf zu sprechen und warnte hierbei davor, die Organisation weiter zu spannen. Eine einzige Stadt werde nicht gut fassen, wenn sie selbst einen solchen Verband für sich allein gründe, andererseits dürfte der Verband aber auch nicht zu

läufige Zentralisationsgedanken hegen, z. B. beabsichtigen, sich über ganz Deutschland zu erstrecken. Beides sei ein Fehler. Der Vorschlag, für die Provinz Sachsen und Anhalt einen Gläubiger-Schulverband zu bilden, stelle die richtige Lösung dar, und zwar werde der Verband sofort nach Konstituierung mit den bestehenden Verbänden in Kartellverhältnis treten und dann sicher zum Segen des gesamten Handels in der Provinz Sachsen und Anhalt wirken.

Eine anregende Debatte folgte, in der die Anwesenden ihre Sympathie für den neuen Gedanken ausbrückten. Die endgültige Beschlußfassung soll im Januar erfolgen.

Die „Hausmission“

in der Richard Wagnerstrasse

ist von ihrem Schicksal ereift. Die Polizei hat ihr aufgegeben, das am Grundstück Richard Wagnerstr. 42 angebrachte Schild mit der Bezeichnung „Hauptst. der Hausmission“ sofort zu entfernen.

- erner wird der großzügigen Missionsgesellschaft unterlagt:
1. Das weitere Tragen der Uniformen und Abzeichen.
2. daß sie sich als Missionare bzw. Missionarinnen bezeichnen.
3. daß sie Kollekten unter irgend welchen Vorpiegelungen einnehmen.
4. daß die Sittungen und sonstigen dem Publikum zugänglichen Druckschriften oder Schriftstücke die Bezeichnung Hauptst. der Hausmission führen und
5. daß sie als Arbeitgeber ihren Angestellten Legitimationen in der bisherigen Form ausstellen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Geldstrafe von 140 Mark gegen die „Hausmission“ festgesetzt werden, an deren Stelle im Unvermögensfalle für je 10 Mark 1 Tag Haft tritt.

Haftpflicht des Grundbuchrichters.

Ueber einen interessanten Fall der Haftpflicht eines Grundbuchrichters wird aus dem Landgerichtsbereich Uebrig berichtet:

Auf einem Grundstück hatte eine Hypothek. Der Eigentümer wollte das Grundstück an seinen sechsjährigen Sohn verkaufen und erwirkte die Befreiung eines Pflegers für den Sohn. Der Pfleger schloß mit ihm den Kaufvertrag und fand sich mit ihm zur Auflassung vor dem zuständigen Amtsgericht ein. Der Richter nahm die Auflassung entgegen und verurteilte die Eintragung der Eigentumsübertragung. Der Hypothekengläubiger wurde davon verständlich gemacht. Er kündigte die Hypothek dem neu eingetragenen und erwirkte, da Zahlung nicht erfolgte, ein vollstreckbares Urteil. Auf Grund desselben beantragte er die Zwangsversteigerung des Grundgrundstücks. Diese wurde vom Amtsgericht angeordnet und Termin zur Versteigerung angesetzt. Dagegen aber erhob der alte Eigentümer Widerspruch, weil der Pfleger zum Abschluß des Kaufvertrages und zur Entgegennahme der Auflassung nicht die notwendige voruntersuchungsgerichtliche Ermächtigung gehabt habe, der Eigentumsübergang also nichtig sei. Das Amtsgericht hob auch das Zwangsversteigerungsverfahren und den bereits angelegten Termin auf. Auf Beschwerde des Gläubigers gab aber das übergeordnete Landgericht dem Verfahren Fortgang, weil der alte Eigentümer seine Rechte nur im Wege einer besonderen

Von unseren preiswerten Weihnachts-Angeboten haben wir hervor:

Table with 2 columns: Item name and Price. Items include Damengürtel (1 M), Theater- u. Ball-Chales (2 M), Gledhandschuhe (1 M), Stoffhandschuhe (50), Leder- u. Goldtäschen (1 M), Pompadours (1 M).

Table with 2 columns: Item name and Price. Items include Regenschirme (3 M), Stöcke (0.75 M), Herren-Filz-Hüte (3 M), Herren-Krawatten (Kragenschoner, Westen, Hausjaaken), Sport-Ausrüstung (für Damen und Herren), Fellvorleger (Japanische Ziegenfelle).

Table with 2 columns: Item name and Price. Items include Herren-Wäsche (weisse und farbige Oberhemden, Kragen, Manschetten), Damen-Wäsche (Tag- und Nachhemden, Jacken, Beinkleider, Combinations, Untertailen), Tisch- und Bettwäsche, Handtücher, Taschentücher (farbig und weiss, mit und ohne Monogramme), Schürzen (Damen-Wirtschafts- und Teeschürzen, Kinder-Schul- und Spielschürzen), Unterröcke (aus Seidentaffel, Velours, Moiré, Trikot, weisse Stuckereunterröcke).

Advertisement for Kleiderstoffe, Seidenwaren, Ballstoffe, Halbfertige Roben, Weihnachts-Roben in eleganter Verpackung. Includes text: Sehr vorteilhafte Gelegenheitsposten in echten Orient-Teppichen in grossen und kleinen Exemplaren. Erschöpfende Auswahl in jeder Stilart in Teppichen, Vorlegern und Läuferstoffen deutschen fabrikats. Tischdecken, Diwandecken, Reisedecken, Schlafdecken, Bettdecken, Fenstermäntel.

Advertisement for Klein-Möbel-Ausstellung. Kissen, Lampenschirme, Bettstellen. A. Huth & Co. G., Steinstrasse 86/87, Halle a. S., Marktplatz 21.



Johannes Grün

Hoflieferant Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Leopold von Preussen.
Gegründet 1852.

Weingutsbesitz
Winkel i. Rheingau,
am Fusse des Schlosses Johannisberg.
Fernsprecher Amt Oestrich Nr. 16.



Weingrosshandlung
Halle a. S.
Rathausstr. 7. Fernspr. Nr. 271.
Reichsbank-Giro-Konto Halle a. S.

Wiederholt höchst prämiert.

Die neue Preisliste ist erschienen und wird auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Klage gegen den Hypothekengläubiger geltend machen könne. Der alte Eigentümer erhob darauf die Klage und erwirkte zugleich bei dem Prozessgericht eine einstweilige Verfügung, durch welche das Zwangsversteigerungsverfahren wiederum bis zur Entscheidung des Prozessgerichtes abgebrochen wurde. Der beklagte Hypothekengläubiger beantragte Abweisung der Klage und verbandete zugleich dem Prozessgericht die Auflassung entgegengenommen hatte, ein verwerfliches Versehen und wollte sich die Geltendmachung seines ihm hiedurch erwachsenen Schadens sichern; diesen Anspruch kann er aber nach unserem geltenden Recht nicht gegen den Grundbuchbeamten, hier gegen den Richter, selbst geltend machen, sondern nur gegen den Staat, welchem es wieder überlassen bleibt, im Falle seiner Inanspruchnahme sich an den Beamten zu halten.

Die Klage des alten Eigentümers gegen den Hypothekengläubiger wurde abgewiesen. Jetzt war für die Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens Raum, und es wurde ein neuer Zwangsversteigerungstermin angesetzt. In diesem fiel der Hypothekengläubiger mit seiner Hypothek nebst allen Zinsen und Kosten aus. Er gab jetzt seiner Streitverbindung Folge und verlegte den preussischen Fiskus auf Schadenersatz. Er behauptete, die Hypothek wäre vollständig zur Zahlung gekommen, wenn die Verzinsung in dem ersten Termin hätte stattfinden können; nachdem bis zum neuen Termin über ein Jahr verstrichen sei, habe das Grundbuch erheblich an Wert eingebüßt. Das Landgericht wies die Klage ab und gab dem Fiskus auf Schadenersatz, daß sie im ersten Termin die Hypothek des Klägers herausgehoben haben würden. Auf diese Auslage hin beantragte der Fiskus Verlegung der Sache, weil der betreffende Grundbuchrichter beim die hinter ihm liegende Negativ-Verpflichtungs-Gesellschaft sich vergleichsweise zur Zahlung einer bedeutenden Summe bereit erklärt hätten. Dieser Vergleich ist jetzt zwischen den Parteien zustande gekommen. Der Grundbuchrichter stellt an den Kläger 3750 Mk. und trägt sämtliche Kosten. Die eingekaufene Hypothek betrug nur 3000 Mk., doch kommen hierzu noch die Zinsen und die Kosten des Zwischenprozesses, die auch einige hundert Mark betragen.

Unpünktliche Lohnzahlung.

Ein Dienstknecht in Wiedemar hatte am 1. Oktober d. J. von seinem Dienstherrn, einem dortigen Landwirt, seinen fälligen Vierteljahrlohn in Höhe von 55 Mk. nicht

pünktlich erhalten können. Er erklärte nach vergeblicher Mahnung, er werde spätestens am Abend des 5. Oktober seinen Dienst verlassen, wenn er bis dahin seinen Lohn noch immer nicht in Händen habe. Als er am Abend des 5. erst 40 Mark ausgezahlt bekam, zog er am andern Tage nach lebhafter Diskussion mit dem Gutsherrn ab.

Dieser war der Ansicht, daß der Knecht seine augenblickliche Geldverlegenheit nur als willkommenen Vorwand zum Aufgeben des ihm längst gewordenen Dienstes benutze. Er wirkte ihm daher vom Amtsvorsteher ein Strafmandat über 15 Mark wegen unberechtigten Verlassens des Dienstes aus. Auf den Einspruch des Knechtes hob jedoch das Schöffengericht in Delligsch die Strafverfügung auf mit der Begründung, unpünktliche Lohnzahlung berechtige nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch tatsächlich zu sofortigem Aufgeben des Dienstes. Gegen dieses Schöffengerichtsurteil erhob die Amtsanwaltschaft in ihrer Berufungsschrift den Einwand, die angelegene Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches gelte nicht für die Gefindeordnung; diese aber gebe bei unpünktlicher Lohnzahlung dem Gefinde nur erst das Recht zur Kündigung, nicht zu sofortigem Verlassen des Dienstes. Der Landwirt hatte in seiner Auslage vor dem Delligsch Schöffengericht unter andern auch angeführt, es komme häufig vor, daß das Gefinde seinen Lohn nicht pünktlich erhalte.

Die hiesige Strafkammer gelangte gleichfalls zur Freisprechung des Dienstknechtes, jedoch aus andern Gründen als das Delligsch Schöffengericht. Sie erkannte den Rechts-Einwand der Amtsanwaltschaft als begründet an; nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestünde die in Frage kommende Bestimmung der Gefindeordnung noch in Kraft. Der Knecht habe demnach zunächst nur das Recht zur Kündigung gehabt; das Berufungsgericht habe ihn aber gleichwohl freigesprochen, weil es annahm, daß ihm das Bewußtsein der Rechtsmindertheit seiner Handlungsweise gefehlt habe. Er habe sich offenbar in dem guten Glauben befunden, bei unpünktlicher Lohnzahlung zu sofortigem Verlassen des Dienstes berechtigt zu sein.

Ein Tanz auf Eiern.

Glätte gab's heut in aller Morgenfrühe. Ueber Nacht war ein feiner Regen gefallen, der Boden war kühl, und schnell gestor die Fruchtigkeit. Stein und Strafe überlagern sich mit einer düst-

braunen Glätte, so daß die ganze Welt wie eine Schokoladentorte aussah. Bald tauchten denn auch nächtliche Gestalten auf, die den Rufen mit Juchz bekränzten, die Straßenreinerer freuten sich, daß niemand falle und Schaden nehme an seinem Leibe. Doch auch wandler, frühe fleißige Arbeiter, durch die Dunkelheit herangelitten, wandten, hüngen, auf dem glatten Boden stehend und schleichend, stöhnend sich erheben. Mancher holz daher schreitende Mann tat einen jähen Fall, und die Vorsichtigen schlichen langsam tappend an den Häusern dahin, stiegen tief wie auf Stelzbeinen über die Straße und traten so vorsichtig auf, als schritten sie auf Eiern.

Die Glätte machte erkundlich. Absolute Butterfaulen vom Lande, die früh mit ihrer ledernen Last zur Stadt hineinfuhren, Eier, Käse und Butter auf dem Wochenmarkte abzusetzen, hatten schon im Eienbachzuge einen kleinen Kleiderwechsel vorgenommen, indem sie die Strümpfe über die Schuhe zogen. So wackelten sie unhörbar leisen Schrittes die Höhe zum Bahnhof zum Niederplatz hinauf und stiegen ebenso leisen Schrittes durch die Reisigerstraße zum Markt talwärts. Sicher trugen sie ihre Last zum Ziele.

Von der Straßenbahn überfahren.

Gestern wurde der Kanonier Bär der 5. Batterie vom Feld- Art.-Regt. 75 vor dem Grundbuch Merseburgerstr. 45 von einem Motorwagen der Stadtbahn angefahren und zur Seite geschleudert. B. wurde anscheinend an beiden Beinen und Oberkörper schwer verletzt, so daß seine Ueberführung in das Lazarett erfolgen mußte.

Von beteiligter Seite wird uns zu dem Unfall geschrieben: Am 17. d. M. war der Führer Hartig nachmittags 4 Uhr 25 Minuten mit Motorwagen Nr. 26 auf der Fahrt vom Steinweg nach der Artilleriestraße. In der Merseburgerstraße an der Lutherstraße fuhr vor dem Motorwagen in gleicher Richtung auf den Schienen der Kanonier Bär von der 5. Batterie des Feld- Art.- Regts. Nr. 75 mit einem Handwagen, welcher trotz der gegebenen Glöckensignale das Gleis nicht freimach. Als der Führer dies wahrnahm, er war inzwischen an den Wagen herangekommen, verdrückte er sofort durch Anwendung beider Bremsen den Wagen zum Stillstand zu bringen, vermochte indessen nicht zu verhindern, daß der Kanonier von dem Wagen erfasst und dabei beträchtlich verletzt wurde. Er wurde sofort in das Lazarett transportiert und einen Knöchelbruch davon trug.

Schöne, praktische und billige Weihnachts-Geschenke

in unübertroffen grosser Auswahl.

- Damen-Gürtel
- Handtäschchen
- Hutnadeln
- Jabots, Rüschen
- Schleifen, Spitzen
- Damenkragen
- Lavalliers
- Theater-Schals
- Hutschleier
- Gesichtsschleier
- Kopfschals, Fichus
- Neue Echarpes
- Umschlagetücher
- Kapotten
- Kinderhauben
- Kindermützen
- Pulswärmer
- Gamaschen
- Jagdwesten
- Walkjacken
- Barchenthemden
- Normal - Unterzeuge
- Handarbeiten

- Engl. Paletots
- Schwarze Jacketts
- Krimmer- u. Golfjacken

- Abendmädel
- Kostüme
- Kostümröcke

- Fertige Kleider
- Blusen
- Morgenröcke

- Kleiderstoffe
- Seidenwaren
- Blusenstoffe

- Halbfertige Roben
- Halbfertige Blusen
- Ballkleiderstoffe

- Blaudrucks, Gingham
- Bedruckte Velours
- Hauskleiderstoffe

- Badisch- Kleider und Paletots
- Mädchen-Jackets und Kleider
- Knaben-Anzüge und Paletots

- Unterröcke
- Schürzen, Korsetts
- Strümpfe, Socken

- Handschuhe
- Taschentücher
- Regenschirme

- Pelz- Colliers
- Pelz- Muffen
- Feder-Boas

- Leibwäsche
- Bettwäsche
- Tischwäsche

- Küchenwäsche
- Wäschestoffe
- Bettinletts

- Reisedecken
- Kamelhaardecken
- Woll. Schlafdecken
- Barchentdecken
- Steppdecken
- Fellvorlagen
- Fusstaschen
- Bettvorlagen
- Fenstereschützer
- Gobelins
- Sofakissen
- Kissenplatten
- Läuferzeuge
- Teppiche
- Gardinen
- Dekorationen
- Sofabezüge
- Metallbettstellen
- Herren-Oberhemden
- Kragen, Manschetten
- Serviteurs, Westen
- Krawatten
- Hosenträger etc.

Verkauf zu bekannt
allerbilligsten, festen Preisen.

Brummer & Benjamin

Grosse Ulrichstr. 22.23.

Billiger Weihnachts- Verkauf!

Zu schönen und praktischen Festgeschenken empfehle
in grösster Auswahl zu enorm billigen Preisen!

Reisekoffer Reisetaschen Coupékoffer Blusenkoffer	Herrn- und Damen- Portemonnaies Zigarren-Etuis Brieftaschen	Schultornister Musikmappen Aktentaschen Markttaschen	Moderne Damen-Handtaschen Reise-Necessaires Photographie-Albuns.
--	--	---	---

Hermann Röschel,

40 obere
Leipzigerstr. 40

Mitglied des Rabatt-Spar-Vereins.

Man beachte meine Schaufenster
und vergleiche die aussergewöhn-
lich billigen Preise.

Zur Aufklärung der von anderer Seite gemachten irreführenden Angaben, mache ich darauf aufmerksam, dass meine Lederwaren beste Sattlerarbeit sind. Jene Sattlergeschäfte bekommen den grössten Teil ihrer als angeblich eigenes Fabrikat zu hohen Preisen angebotenen Waren ebenfalls daher, wo ich meine Lederwaren herbeziehe.

Die „Geldmännel“.

Ein Dresdener Einwohner hat jetzt ein großes Schwindel-
unternehmen aufgedeckt, das von Böhmern aus nach ganz Deutsch-
land und auch in unsere Gegend mit großem Raffinement betrieben
wurde. Der betriebene Unternehmer in Teplitz konnte infolge-
dessen dingfest gemacht werden.

Seit längerer Zeit erschienen in vielen deutschen Zeitungen
Inserate mit der Ueberschrift „Guter Verdienst“. Die Zeit-
ungsleser und namentlich heilungselose Kaufleute und Privat-
beamten wurden in den Inseraten auf eine letzten glänzigen, nie
wiederkehrende Gelegenheit, sich für wenig Kosten einen glänzigen
Geldverdienst zu verschaffen, aufmerksam gemacht. Es meldeten
sich zahlreiche Personen, darunter auch mehrere Dresdener. Sie
alle erhielten von dem „Unternehmer“, der sich natürlich einen
falschen Namen angelegt hatte, die Mitteilung, daß er infolge sei-
ner mit Hilfe vorzüglicher technischer Einrichtungen falsche 3 e Bi-
smarck-Scheine zu liefern. Diefelben seien von den echten nicht
zu unterscheiden und infolgedessen sehr leicht unter das Publikum
zu bringen. Er, der Schwindler nämlich, sei bereit, für zehn
deutsche Reichsmark zehn falsche Bismarckscheine zu liefern. Der
Betrag von zehn Mark sei postea restant unter einer näher beschrie-
benen Adresse postlagernd Teplitz zu senden. Ein Dresdener
Kaufmann überlieferte das Schreiben des Schwindlers der Kriminal-
polizei, die ihrerseits nun die Polizei in Teplitz benachrichtigte.
Dort gelang es nun am Donnerstag, dem Schwindler am Schalter
des Teplitzener Postamtes in dem Augenblicke zu verhaften, als er
im Begriffe war, die für ihn eingegangenen postlagernden Sen-
dungen in Empfang zu nehmen. Der Schwindler entpuppte sich als
der 35 Jahre alte, aus Preußisch-Schlesien gebürtige Schiffleier
Peter Dröge, der zuletzt sein Domizil in Bohenbach hatte. Eine
in seiner Wohnung vorgenommene postheftliche Durchsicht
brachte nichts Verdächtiges, weder falsche Bismarckscheine noch
irgendwelche Werkzeuge zur Herstellung solcher Scheine zutage.
Wohl aber fand man viele Briefe aus Sachsen und
Preußen von Personen, die auf das Schwindelverbot herein-
gefallen waren und für die „Auskunft“ ihre letzten Groschen ein-
geschickt hatten.

Weihnachtsbescherungen.

Die Armen-Direktion erludt uns, auch in diesem Jahre
mitzuteilen, daß die von ca. 15 Vereinen und Kor-
porationen eingereichten Listen der zum Weihnachtsfest

von ihnen zu bescheidenden Personen in der Auskunfts-
stelle, Rathausstraße 1/11, Zimmer Nr. 82, am 20., 21.
und 22. d. M., vormittags von 8-11 Uhr, nachmittags von
2-6 Uhr, zur Einsicht für die Schenkgeber aus-
liegen.

Auch am 24. d. M. können die Listen noch in der Zeit
von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags dort eingesehen
werden.

Zoologisch Garten.

Als Neuwerbung ist heute eine Tierart zu verzeichnen,
die bisher noch nicht im Garten gezeigt werden konnte und
auch sonst verhältnismäßig selten in europäischer Gefangen-
schaft gehalten wird — so bekannt die Art auch bei Damen
und Herren als Tiergarten eines geschätzten Besizers ist —
es ist dies ein Färchen der nordamerikanischen Bisma-
rkatte.

Diese Tierart kommt nur selten auf den europäischen
Tiermarkt. Sie gleicht in der Lebensweise und auch bis auf
den teilsich etwas abgeplatteten Schwanz dem Biber, und die
nordamerikanischen Indianer bezeichnen ihn als den „kleinen
bummen Bruder“ des „größeren flugen Bibern“. Den Namen
Bismarckattee verdankt die zu der Familie der Wühlmäuse
gehörige Form dem Vorhandensein einer Drüse, die eine
weiße, ölige, harz nach riechende Flüssigkeit absondert.
Hoffentlich gelingt es, die manteren Tieren am Leben zu
erhalten.

Morgen, Sonntag, nachmittag findet Konzert vom Or-
chester der 30er Hall. Vormittags gelten die ermäßigten
Eintrittspreise von 30 bezw. 20 Pfg.

Die Wirkungen der Konventionen.

Man schreibt uns: Der Zentralverband Deutscher Handels-
agenten - Vereine (St. Berlin) veranstaltet gegenwärtig unter
seiner Verbandsmitgliedern eine Enquete über die Wirkung
der Konventionen insbesondere auf die beteiligten Branchen des
Agentenwesens. Das Agentenvermögen nimmt vermöge seiner
Zwischenstellung zwischen Produzenten und Abnehmer ein lebhaftes
Interesse an allen Konventionsbestrebungen. Dies kommt auch
darin zum Ausdruck, daß die Handelsagenten, die ja im wahren
Sinne zwischen zwei Parteien stehen, danach streben, bei den Vor-
beratungen zu Konventionen hinzugezogen zu werden, damit mög-
lichst Konventionsbestimmungen vermieden werden, die von vorn-

herein einen Kampf zwischen Produzenten und Abnehmer herbei-
führen; ein solcher Kampf schädigt allen Teilen die schwersten
Wunden.

Die gegenwärtige Enquete soll feststellen, inwiefern die ein-
zelnen Konventionen, namentlich auf das Agentenvermögen, schädlich
gewirkt haben und inwieweit sie von Nutzen gewesen sind.

Eintragung Genossenschafts-„Bank“.

M. Das Kammergericht hatte sich mit der Frage zu
beschäftigen, ob sich eine eingetragene Genossenschaft als „Bank“
bezeichnen darf.

Die Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft
hatten ihr Unternehmen als Bank, eingetragene Genossenschaft
mit unbeschränkter Haftpflicht, zur Eintragung in das Genossen-
schaftsregister angemeldet. Sodann das Amtsgericht als auch
das Landgericht erachteten die „Form“ der Firma für nicht zu-
lässig. Das Kammergericht entschied gleichfalls zu Ungunsten der
Vorstandsmitglieder und führte u. a. aus, eine Genossenschaft,
welche Bankgeschäfte betreibt, dürfe auch dann sich „Bank“ nennen,
wenn ihr kein großes Betriebskapital zur Verfügung stehe. Zur
Bildung der Firma einer eingetragenen Genossenschaft sei aber
im Hinblick auf § 17 des Genossenschaftsgesetzes ein allgemeiner
Gattungsbegriff wie das Wort „Bank“ nicht ausreichend; es sei
unbedingt ein individualisierendes Zusatz erforderlich.

Unbeanstandet müßten dergleichen Firmenbezeichnungen wie
Volksbank und Gewerbank bleiben.

Gaststätten in Schaufenster.

Von den Glasverfälscherungs-Gesellschaften wird im In-
teresse der Ladenbesitzer darauf aufmerksam gemacht, daß
die Glasflammen innerhalb der Schaufenster zum Frei-
halten des Glases 20, mindestens 15 Zentimeter von der
Scheibe entfernt angebracht werden müssen, da dadurch ent-
stehende Schäden nicht zu Lasten der Verfertigungs-Gesell-
schaften gehen.

Was kauft ich Weihnachten ???

Ein echtes Grammophon oder ein modernes neu-
konstruiertes Musikwerk mit Musiknotenapparaten ???
Ganz außer Zweifel werden Sie kommen, wenn Sie die große Aus-
stellung der Firma Gustav Ullig, Untere Poststraße, ohne
Kaufmann in Augenschein nehmen. Jedermann wird sich nach
seinem eigenen Geschmack und überlasse sich von Ton und Kon-
struktion. Mühsa. Preislisten kostenlos und frei.

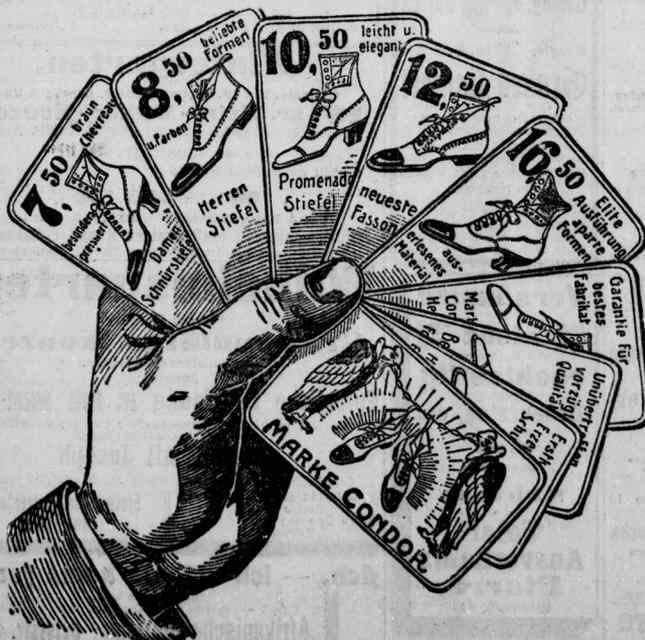
Conrad Zack & Cie. nur Schmeerstr. 1

Schuhfabrik Burg b. Magdeburg.

Erstes Unternehmen der Schuhbranche auf dem Kontinent!

Grösste Leistungsfähigkeit durch direkten Verkauf!

Unser Weihnachts-Verkauf bietet enorme Vorteile!



Damen-Filz-Schnürstiefel	mit Lederbesatz	6.-4.85	3.85 M.
Damen-Filz-Hausschuhe	mit Lederrollen	8.40 2.45	1.65 M.
Damen-Leder-Hausschuhe	warm gefüttert	8.50 2.85	1.65 M.
Filz-Schnallenstiefel	mit Filz und Lederrollen	2.70 2.30	1.90 M.
Damen-Plüsch-Pantoffel			1.00 M.
Damen-Melton-Pantoffel	in hübschen Farben		88 Pz.
Damen-Filz-Pantoffel	mit starken Filzsohlen		80 Pz.

Kamelhaar-Schuhe u. -Stiefel extra preiswert.
Gummi-Schuhe, erstklassige Marken.



